

BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich -

A.41/011/2023



Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Stadtbaurat Ricus Kerckhoff	Stadtplanungsamt

Sachbearbeiter/in: Kai Maier

Kommunales Denkmalkonzept – Ergebnisse der Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege - Antrag „Bündnis 90 / Die Grünen,,

Anlagen:

Anlage 1: Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen

Anlage 2: Dachflächensolarthermie Altstadt – mögliche Flächen

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Planungs- und Bauausschuss	20.06.2023	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

Ein Kommunales Denkmalkonzept für die Altstadt Schwabach zur Förderung der Solarthermie wird als nicht erforderlich angesehen und dem Antrag nicht entsprochen.

Wird das Bayerische Denkmalschutzgesetz entsprechend dem aktuellen Gesetzesentwurf geändert, soll die Altstadtsatzung entsprechend ergänzt werden.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	X	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag			
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt			
Haushaltsmittel vorhanden?			
Folgekosten?			

Klimaschutz			
I. Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:		II. Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungsoptionen?	
	Ja, positiv*		Ja*
	Ja, negativ*		Nein*
X	Nein		

*Erläuterungen dazu sind im Sachvortrag aufzuführen.

I. Zusammenfassung

Mit Schreiben vom 15. August 2022 stellte die Stadtratsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen den Antrag, ein Kommunales Denkmalkonzept (KDK) in Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zu beauftragen. Ziel eines solchen KDK solle sein, erneuerbare Energien, insbesondere Solarenergie auf den Dächern des Ensembles Altstadt Schwabach, zuzulassen unter gleichzeitiger Bewahrung der Ästhetik der historisch gewachsenen Dachlandschaft.

In der Beratung des Planungs- und Bauausschusses zu diesem Thema am 20. September 2022 wurde die Verwaltung beauftragt, Gespräche mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege (BLfD) zu Regelungsbedarfen des Denkmalschutzes, betreffend der zu erwartenden Änderung des Denkmalschutzgesetzes, zu führen.

Im März 2023 hat das BLfD einen Workshop „Strategien zur Rahmenplanung von Solaranlagen in historisch geprägten Orten“ veranstaltet. Ein daraus resultierender Leitfaden steht noch aus.

Nach diesem Workshop hat die Verwaltung ein Best Practice für Schwabach erarbeitet.

II. Sachverhalt

Novelle des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes

Im Januar 2023 fand die erste Lesung im Bayerischen Landtag statt.

Im Gesetzesentwurf ist unter anderem folgende Änderung vorgesehen:

Im Art. 6 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„3 Dient die Maßnahme der Gewinnung erneuerbarer Energien überwiegend für den Energiebedarf im Baudenkmal oder zu seiner energetischen Verbesserung, kann die Erlaubnis in den Fällen des Satzes 1 oder 2 nur versagt werden, soweit überwiegende Gründe des Denkmalschutzes entgegenstehen und diesen nicht durch Nebenbestimmungen zur Art der Umsetzung Rechnung getragen werden kann.“

Anmerkungen zum Textentwurf:

- Es werden jegliche Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien angesprochen (z.B. auch Wärmepumpen)
- Die Ablehnung einer Anlage muss zukünftig besonders begründet werden
- Einsehbarkeit von Anlagen vom öffentlichen Raum aus und die damit verbundenen unterschiedlichen Räume innerhalb des Stadtgebiets spiegeln sich im Gesetzesentwurf nicht wieder
- Es bleibt nach Gesetz bei den jeweils zu begründenden Einzelfallentscheidungen

Aus diesem Anlass sowie auf Grund steigender Energiepreise und Nutzung erneuerbarer Energien erreichen das BLfD zunehmend Anfragen, bei der strategischen Rahmenplanung für die Solarnutzung für Orte und Quartiere mit denkmalpflegerischer Bedeutung, unterstützend tätig zu werden.

Als Instrumente zur großflächigeren Betrachtung der Thematik fördert und berät das BLfD die Entwicklung sog. Solar-Rahmenpläne oder – mit breiterer Fragestellung – themenbezogener Kommunalen Denkmalkonzepte.

Nicht alle diese Anfragen können allerdings im Rahmen eines Kommunalen Denkmalkonzeptes bzw. Rahmenplans umfassend behandelt und müssen individuell geklärt werden. Konzepte und Rahmenpläne sind keine Normen, binden damit zunächst die Verwaltung intern an ihre Entscheidungen, haben aber keine direkte Wirkung nach außen wie z.B. städtische Satzungen.

Beurteilungsgrundlagen der Stadt Schwabach

Die Verwaltung hat daher, aufbauend auf die bestehende Altstadtsatzung, einen sog. „Weißplan“ erstellt, auf dem ersichtlich ist, wo jetzt schon Solaraufbauten auf süd- und westausgerichteten Dächern und Flachdächern realisierbar sind (Anlage 2). [Verweis auf Satzung, Zitat: „... in nicht einsehbaren Bereichen ...] Alle anderen Dächer werden im Einzelfall mit aus der Praxis entwickelten Anforderungen an die Planung geklärt.

Dabei fließen u.a. folgende Aspekte mit ein:

- Brandschutz entsprechend Art. 30 Abs. 5 BayBO – Abstand mindestens 1,25 m der Solaranlagen von Brandwänden
- Tragwerkssicherheit der Dachkonstruktion - ein historisches Tragwerk mit Biber-schwanzdoppeldeckung kann ggf. nicht noch mehr Dachauflasten übernehmen.
- Wie „zerklüftet“ ist das Dach mit Aufbauten – sind genügend große Flächen für Solarmodule vorhanden?
- Nutzen der PV Anlagen abklären, wie etwa für E-Autos gewünscht, kann das Auto dann auch am Gebäude geladen werden? (es gibt kein Recht auf einen Stellplatz vor jeweiligem Gebäude bzw. einer damit verbundenen Lademöglichkeit)

Kann nach dieser Recherche einem Solarmodul zugestimmt werden, müssen folgende Anforderungen erfüllt werden:

- In einsehbaren Bereichen sind Solaranlagen an die Fläche des Daches so anzupassen, dass das Erscheinungsbild der Dachlandschaft nicht beeinträchtigt wird (Farbigkeit, Textur, Glanzgrad)
- Die Anlagen sind in ruhigen Flächen zu verlegen, keine Vor-Rücksprünge und Ausklinkungen
- Das Erscheinungsbild des Gebäudes vom Straßenraum muss in seiner Qualität weiterhin wahrnehmbar bleiben, Leistungseinbußen sind ggf. hinzunehmen.
- Die Anlagen sind oberflächennah und dachparallel anzubringen. Bei Neueindeckungen ist eine dachhaut-integrierte Lösung zu prüfen
- Die Anlagen müssen reversibel und substanzschonend rückbaubar sein
- Das Kosten-Nutzen-Verhältnis ist kein ausschlaggebendes Beurteilungskriterium. Es können auch aufwendigere und ggf. auch teurere PV – Module bzw. Konstruktionen gefordert werden.
- Eine Förderung denkmalbedingter Mehrkosten aus Fördermitteln der Denkmalpflege ist grundsätzlich möglich

Ergebnis aus Sicht der Verwaltung

Aus Sicht der Verwaltung bringt ein vertieftes „Kommunales Denkmalkonzept“ oder ein Solarrahmenplan der Stadt Schwabach zum jetzigen Zeitpunkt keinen konkreten Mehrwert. Die Mitarbeitenden im Bauordnungsamt stehen jederzeit zur Beratung zur Verfügung. Im Hinblick auf die im Antrag (Anlage 1) gewünschte Stärkung der Solarthermie bzw. Photovoltaik (PV) für jeden Denkmalbesitzer wird auf die bereits erfolgreich umgesetzte Praxis verwiesen, diese Maßnahmen soweit zu unterstützen und zuzulassen, wenn die Anlagen nicht negativ auf das Ortsbild wirken.

Die Altstadtsatzung der Stadt Schwabach lässt in § 5 Dachaufbauten im Satz 3 Sonnenkollektoren (und PV-Anlagen) zu, wenn diese von öffentlicher Verkehrsfläche nicht einsehbar sind.

Sollte das Bayerische Denkmalschutzgesetz in Sachen geschützte Dachflächen (5. Fassade) umformuliert werden und der Schutz des Erscheinungsbildes von Ensembles in die Verantwortung der Kommunen gelegt werden, kann im Bedarfsfall die Altstadtsatzung § 5 Absatz 3 um beispielsweise folgenden Anhang ergänzt werden:

„Abweichungen sind im Einzelfall mit dem Denkmalschutz abzustimmen und eine denkmalrechtliche Erlaubnis einzuholen.“

III. Kosten

keine